

VRT- Merkblatt: Änderungen im Zivilrecht, Mietrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht in Folge der Corona-Krise

Der Bundestag hat am 25.03.2020 umfangreiche Gesetzesänderungen im Zivil-, Miet-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht beschlossen, um auf die Corona-Krise zu reagieren. Der Bundesrat hat diesen Änderungen am 27.03.2020 zugestimmt. Die Änderungen treten – teils rückwirkend – in Kraft. (Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BT-Drucksache 19/18110).

I. Änderungen im Zivilrecht

1. Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmer

Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR) erhalten ein **Leistungsverweigerungsrecht** für die Erfüllung von Ansprüchen eines Gläubigers aus einem wesentlichen **Dauerschuldverhältnis** bis zum 30.06.2020.

Der Kleinstunternehmer braucht unter nachfolgenden Voraussetzungen nicht leisten z.B. keine Zahlungen vornehmen. Das Leistungsverweigerungsrecht ist gegenüber dem Vertragspartner auszuüben, d. h. es tritt keine automatische Stundung ein.

Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht sind:

- Wesentliches Dauerschuldverhältnis, d. h. für die Fortsetzung des Erwerbsbetriebes erforderlich (z. B. Telekommunikationsverträge, Versorgungsverträge, etc., aber nicht Sukzessivlieferverträge zur Belieferung mit Waren),
- Dauerschuldverhältnis vor dem 08.03.2020 geschlossen und
- Ansprüche können wegen Folgen der COVID19-Pandemie nicht erfüllt werden.

Ausnahmen:

- Ausgenommen sind Miet-, Pacht, Darlehens- und Arbeitsverträge

- Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Nichterbringung der Leistung für den Gläubiger zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts führt, oder die wirtschaftliche Existenz seines Erwerbsbetriebes gefährdet. Bei einer Unzumutbarkeit der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts entsteht ein Kündigungsrecht des Schuldners.

Hinweise: Nach dem 30.06.2020 sind die laufenden und rückständige Ansprüche wieder zu erfüllen (vorbehaltlich einer Verlängerung der Frist, eine Verlängerung bis 30.09.2020 ist zwar politisch im Gespräch, jedoch bisher rechtlich nicht umgesetzt). Nach aktueller Gesetzeslage sind die zunächst nicht vorgenommenen Zahlungen im Grundsatz nach den allgemeinen Vorschriften zu verzinsen.

Die Regelung tritt am **01.04.2020** in Kraft.

2. Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher

Verbraucher erhalten ebenfalls ein Leistungsverweigerungsrecht für die Erfüllung von Ansprüchen eines Gläubigers aus einem **Dauerschuldverhältnis** bis zum 30.06.2020.

Der Verbraucher braucht unter nachfolgenden Voraussetzungen nicht leisten z.B. keine Zahlungen vornehmen. Das Leistungsverweigerungsrecht ist gegenüber dem Vertragspartner auszuüben, d. h. es tritt keine automatische Stundung ein.

Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht sind:

- Wesentliches Dauerschuldverhältnis, d.h. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich (z.B. Strom, Telekommunikation etc.).
- Dauerschuldverhältnis vor dem 08.03.2020 geschlossen und
- Ansprüche können wegen Folgen der COVID19-Pandemie nicht erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn die Erfüllung der Leistungspflicht die Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhaltes bzw. die seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde.

Ausnahmen:

- Ausgenommen vom Leistungsverweigerungsrecht: Miet-, Pacht, Darlehens- und Arbeitsverträge
- Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn es für den Gläubiger aus dem Dauerschuldverhältnis unzumutbar ist, auf die Erfüllung der Leistungspflicht des Schuldners zu verzichten. Dann kann der Verbraucher jedoch den Vertrag kündigen.

Hinweise: Nach dem 30.06.2020 sind die laufenden und rückständige Ansprüche wieder zu erfüllen (vorbehaltlich einer Verlängerung der Frist, eine Verlängerung bis zum 30.09.2020 ist zwar politisch im Gespräch, jedoch bisher rechtlich nicht umgesetzt). Nach aktueller Gesetzeslage sind die zunächst nicht vorgenommenen Zahlungen im Grundsatz nach den allgemeinen Vorschriften zu verzinsen.

Die Regelung tritt am **01.04.2020** in Kraft.

3. Änderungen im Miet- und Pachtrecht: Kündigungsschutz

Vermieter können für den Fall des Zahlungsverzuges im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 das Vertragsverhältnis nicht kündigen, sofern die Nichtleistung der Miete/Pacht auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Diesen Umstand muss der Mieter/Pächter gegenüber dem Vermieter glaubhaft machen.

Kündigungsschutz: Keine Kündigung wg. Zahlungsverzug vom 01.04. bis 30.06. Pflicht zur Mietzahlung bleibt bestehen! Verzinsung der Rückstände nach allgemeinen Regeln.

Die Aussetzung der Kündigungsmöglichkeiten wegen Zahlungsverzuges im o.g. Zeitraum ist bis zum 30.06.2022 befristet. Die vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 entstehenden Miet- und Pachtrückstände sind bis zum 30.06.2022 auszugleichen, ansonsten können sie Grundlage einer Kündigung wg. Zahlungsverzug werden.

Der Kündigungsschutz gilt im **Wohn- und im Gewerbemietrecht** und auch für **Pachtverhältnisse**.

Anderweitige Kündigungsgründe bleiben davon unberührt. Insbesondere bleibt eine Kündigung dann möglich, wenn die Voraussetzungen hierfür schon vor dem 01.04.2020 vorlagen.

Die Regelung tritt am **01.04.2020** in Kraft.

4. Änderungen im Verbraucher-Darlehensrecht: gesetzliche Stundung

Für **Verbraucherdarlehensverträge**, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, wird eine **dreimonatige gesetzliche Stundung** bei Fälligkeit von Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen eingeführt.

Voraussetzungen sind:

- Ansprüche auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und 30.06.2020 fällig werden,
- Verbraucherdarlehensvertrag vor dem 15.03.2020 geschlossen und
- Verbraucher muss aufgrund der COVID-19-Pandemie außergewöhnliche Einnahmeeinbußen haben, die zu einer Unzumutbarkeit der Leistung führt. Unzumutbar ist die Leistung, wenn der Verbraucher bei Erfüllung der Leistung seinen angemessenen Lebensunterhalt nicht mehr decken kann oder der Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Personen nicht gedeckt werden kann

Der Verbraucher hat weiterhin das Recht, die Leistung fristgemäß zu erbringen. Die Stundung gilt dann als nicht erfolgt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensgebers, sowie die Verwertung von Sicherheiten sind im o.g. Zeitraum ausgeschlossen. Es besteht zugleich **Kündigungsschutz**.

Darüber hinaus soll der Darlehensgeber dem Verbraucher ein Gespräch anbieten, indem über Lösungen und mögliche Unterstützungen angeboten werden können. Ohne eine einverständliche Regelung verlängert sich die Vertragslaufzeit um die gesetzliche Stundungszeit von drei Monaten.

Die Regelung tritt am **01.04.2020** in Kraft.

II. Änderungen im Insolvenzrecht

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Änderungen im Insolvenzrecht werden durch das **Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz** (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) eingeführt.

Bisherige Rechtslage: Bisher haben die Vertretungsorgane einer juristischen Person (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) gem. § 15a Abs. 1 S. 1 InsO und Vorstände von Vereinen gemäß § 42 Abs. 2 BGB nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen.

Änderungen durch das COVInsAG: Gem. § 1 des COVInsAG wird die Insolvenzantragspflicht (gemäß § 15a InsO und gemäß § 42 Abs. 2 BGB) bis **zum 30. September 2020** ausgesetzt.

Die Insolvenzantragspflicht besteht weiterhin, wenn die Insolvenzreife (Feststellung eines Insolvenzgrundes) nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, dass die Insolvenzreife nach dem Ende der COVID-19-Pandemie beseitigt werden (z.B. durch staatliche Zuschüsse, Kredite).

War ein Unternehmen schon vor der COVID-19 Pandemie insolvenzreif, besteht die Insolvenzantragspflicht fort!

Zur Vereinfachung wird gem. § 1 Satz 3 COVInsAG eine **Vermutungsregelung** eingeführt: Es wird vermutet, dass die COVID-19-Pandemie die Ursache für eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit zum 31.12.2019 nicht vorlag. Diese Vermutung gilt auch für die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit.

Hinweis: Eine **sichere Beurteilung**, ob Zahlungsunfähigkeit zum 31.12.2019 vorlag, ist wichtig, weil nur dann die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

2. Änderungen bei Zahlungsverboten

Bisherige Rechtslage: § 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG, § 130a Abs. 1 HGB, § 99 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz sehen Zahlungsverbote vor, wonach nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, die vertretungsberechtigten Organe der Gesellschaft keine Zahlungen mehr an die Gläubiger leisten dürfen. Dennoch vorgenommene Zahlungen gelten als nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar und können eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters für pflichtwidrig vorgenommene Zahlungen begründen

Änderungen durch das COVInsAG: Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen (insb. Zahlungen, die der Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes, sowie der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen), gelten für die Dauer, in der die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist (30.09.2020), als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Der Geschäftsleiter haftet für solche Zahlungen daher nicht.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

3. Änderungen im Insolvenz-Anfechtungsrecht

- **Bisherige Rechtslage:** Bisher galt, dass Zahlungen, welche in einem bestimmten Zeitfenster vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen wurden als anfechtbar, sodass der Insolvenzverwalter sich diese bei dem jeweiligen Gläubiger anfechten konnte, sodass in der Folge diese Zahlungen erstattet werden mussten.
- **Änderungen durch das COVInsAG:** Diese Anfechtungsmöglichkeit für den Insolvenzverwalter wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG. Damit erhalten die Gläubiger im Aussetzungszeitraum eine erhebliche höhere Rechtssicherheit, dass sie erhaltene Zahlungen nicht später wieder an den Insolvenzverwalter erstatten müssen. Dies gilt **nicht**, wenn dem Gläubiger klar war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

4. Änderungen für Gläubigeranträge zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- **Bisherige Rechtslage:** Für die Zulässigkeit eines Gläubigerantrags war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 InsO bisher die Glaubhaftmachung des Insolvenzantragsgrundes und die Inhaberschaft einer Forderung gegen den Schuldner notwendig.
- **Änderung durch COVInsAG:** Nunmehr muss zusätzlich dargelegt werden, dass der Eintritt des Insolvenzgrundes bereits am 01.03.2020 vorgelegen hat.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

III. Änderungen im Gesellschaftsrecht

1. Änderungen von Regelungen

Im Gesellschaftsrecht gibt es substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen / Gesellschafterversammlung bei der AG, KGaA, VVaG, SE, GmbH, Genossenschaft und Vereinen.

Änderungen bei AG, KGaA VVaG, SE

- Möglichkeit von präsenzlosen Hauptversammlungen, insbesondere elektronische Stimmrechtsausübung
- Die Verkürzung der Einberufungsfristen sowie eine Vorstandsermächtigung, ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen ist ebenfalls möglich
- Möglichkeit der Durchführung der Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (nicht für SE)
- Einschränkungen der Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung

Änderung bei GmbH:

- Gesellschafterbeschlüsse in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter möglich. Allerdings sind hierdurch nicht sonstige Regelungen in der Satzung der jeweiligen GmbH zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen und zur Abstimmung suspendiert. Im Einzelnen dürften sich erhebliche Anwendungsschwierigkeiten der neuen Regelung in der Praxis ergeben.

Hinweis: Die Vereinfachungen gelten grundsätzlich zunächst nur für das Jahr 2020.

Hinweis: Die Änderungen gelten nicht für Personengesellschaften, wie z.B. die GmbH & Co. KG, KG, OHG, GbR! Hier soll es nach dem Bekunden informierter Kreise nach Ostern jedoch ein Nachtragsgesetz geben.

2. Änderungen im Umwandlungsrecht

Im Umwandlungsrecht wird § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG geändert, so dass bei einer Verschmelzung auch dann eingetragen wird, wenn der sog. Umwandlungsstichtag, dem die maßgebliche Bilanz zugrunde gelegt werden muss, auf einem höchstens 12 Monate (zuvor 8 Monate) liegenden Termin aufgestellt worden ist.

Hinweis: Bislang fehlt eine hierzu korrespondierende Änderung der entsprechenden Vorschriften im Umsatzsteuerrecht, so dass – vorbehaltlich einer entsprechenden Gesetzesänderung – die Verschmelzungseintragung zivilrechtlich zwar möglich ist, wenn der Bilanzstichtag bis zu 12 Monate zurückliegt, steuerlich jedoch nicht. Hier sind Nachbesserungen angekündigt.

3. Fortbestehen von Organstellung

Für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften gelten ferner Regelungen über den Fortbestand von Organbestellungen. Sollte die Laufzeit der Stellung als Organ oder Vertreter im Jahr 2020 ablaufen, wird, um eine Führungslosigkeit zu vermeiden, die Organstellung ohne Wahl eines neuen Organs oder Vertreters beibehalten.

Ihre Ansprechpartner:

Bastian Rosner

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsexperte (RWS)

Partner

b.rosner@vrt.de; 0228/26792 – 408

Christian Schulte-Lentz

Rechtsanwalt

Dipl.-Kaufmann

Partner

c.schulte-lentz@vrt.de; 0228/26792 - 411